

für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen

Inhalt

1. Allgemeines.....	1
2. Erkundigungspflicht/Netzauskunft.....	1
3. Baubeginn.....	1
4. Fachkundige Aufsicht.....	2
5. Maschinelle Arbeiten	2
6. Freilegen von Leitungen	2
7. Nicht odorierte Gasleitungen.....	2
8. Notrufnummer und Sofortmaßnahmen bei Beschädigung	3
9. Wiederverfüllung	3
10. Weitere Hinweise	3

Anlage: Anforderung der Arbeitsfreigabe

1. Allgemeines

Die Netze BW betreiben das Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetz (110 kV, 20 kV, 0,4 kV) sowie das Gasverteilnetz (HD, MD, ND) der Energie Baden-Württemberg AG (EnBW).

Für Kommunen, Stadtwerke und Industrieunternehmen erbringen und vertreiben wir netznahe Dienstleistungen in den Bereichen Strom, Gas, Wasser, Wärme und Telekommunikation.

Diese Schutzanweisung enthält die wichtigsten Vorgaben der Netze BW bei Arbeiten im Bereich von Gas-Hochdruckleitungen und/oder Gasanlagen in Ergänzung zu den DVGW-Arbeitsblättern GW 129, GW 315, GW 381, G 462 und G 463.

2. Erkundigungspflicht/Netzauskunft

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Netzauskunft bei der zuständigen Netzauskunftsstelle der Netze BW einzuholen. Diese darf bei Baubeginn nicht älter als 3 Wochen sein.

Die erteilten Netzauskünfte geben den Dokumentationsstand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Anlagen im Verantwortungsbereich des angefragten Be-

treibers. Weiterhin sind Anlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Mit Abweichungen der örtlichen Lage und Überdeckung muss gerechnet werden. Es ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen wie geeignete Leitungssuchgeräte festzustellen.

Kann die Lage der Leitungen nicht eindeutig ermittelt werden, sind die Netze BW zu verständigen und die Lage durch Suchschlitze (Handschachtung) zu überprüfen und eindeutig zu kennzeichnen.

Bei Abweichungen von der Bauplanung bzw. Erweiterung des Bauauftrages oder bei terminlichen Änderungen muss eine neue Auskunft eingeholt werden.

3. Baubeginn

Mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist beim Anlagenverantwortlichen der Netze BW unter

TBG-Auftragszentrum@netze-bw.de

mit dem beigefügten Formular die Baustelle anzuzeigen und die schriftliche Arbeitsfreigabe einzuholen.

Das Einholen von Informationen nach Abschnitt 2 gilt nicht als Anzeige des Baubeginns. **Ohne rechtzeitige Anzeige und Arbeitsfreigabe darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.** Die schriftliche Arbeitsfreigabe entbindet den Bauausführenden nicht von den Sorgfaltspflichten, insbesondere der anderen Gewerke/Medien (z.B. Strom, Wasser, Kabel, usw.).

Bei Rückfragen steht ihnen unser Auftragszentrum Hochdrucknetz unter

Tel. 0711 289 44196

zur Verfügung.

Bei der Notwendigkeit einer örtlichen Einweisung (entsprechend der schriftlichen Arbeitsfreigabe) muss vor Beginn der Arbeiten die verantwortliche Person des Auftraggebers durch den Anlagenverantwortlichen der Netze BW eingewiesen werden. Die Terminabstimmung für die Einweisung hat der Unternehmer 2 bis 3 Tage vor Arbeitsbeginn vorzunehmen.

4. Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter kontinuierlicher fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Diese muss vom Bauausführenden organisiert, gewährleistet und namentlich benannt werden. Die notwendige Fachkunde wird durch den Nachweis eines Lehrganges nach z.B. DVGW-Hinweis GW 129 oder einer Zertifizierung nach DVGW-Arbeitsblatt GW 381 erbracht. Die vom Betreiber gegenüber dem Bauausführenden erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Dies ist von der fachkundigen Aufsicht sicherzustellen.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Netze BW nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

5. Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Die notwendige Qualifikation des Maschinenführers wird durch den Nachweis eines Lehrganges nach z.B. DVGW-Hinweis GW 129 erbracht. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Betreiber abzustimmen sind, zu treffen.

6. Freilegen von Leitungen

Der Termin der Freilegung muss, unabhängig von der Ankündigung der Arbeiten, durch die ausführende Firma mit dem Auftragszentrum Hochdrucknetze der Netze BW abgestimmt werden. Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Ver-

sorgungsanlagen sind vor Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern, Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Trassenwarnbänder (falls vorhanden) an unvermuteten Stellen, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Betreiber Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Während der Durchführung der Bauarbeiten, vor Wiederverfüllung der freigelegten Versorgungsanlage und ggf. nach Beendigung der Bauarbeiten kann Netze BW eine Überprüfung der Unversehrtheit der Versorgungsanlage fordern und durchführen.

Können freigelegte Leitungen nicht eindeutig zugeordnet werden, so muss zwingend eine Bestimmung durch den Anlagenverantwortlichen der Netze BW erfolgen.

Freigelegte Leitungen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Freigelegte Leitungen dürfen keinerlei mechanischen Kräften ausgesetzt werden, d. h. sie dürfen weder betreten noch als Aufstiegshilfe benutzt werden.

Bei Untergrabungen sind die Leitungen nach den Anweisungen der Netze BW zu sichern. Die maximalen Stützweiten betragen:

- > Bei Stahlleitungen: 2,0 m
- > Bei PE Leitungen und Steuerkabeln: 1,0 m
- > Verbindungsmuffen bei Steuerkabeln sind generell zu sichern.

7. Nicht odorisierte Gasleitungen

Im Versorgungsgebiet der Netze BW verlaufen Gasleitungen, in denen das Gas nicht odorisiert ist. Bei Undichtheiten an diesen Leitungen ist kein „Gasgeruch“ wahrnehmbar. Bei Arbeiten im Bereich dieser Leitungen ist immer ein Gaswarngerät an geeigneter Stelle vorzuhalten. Bei Leckstellen ist nach Kapitel 8 dieser Schutzanweisung zu verfahren.

8. Notrufnummer und Sofortmaßnahmen bei Beschädigung

Bei tatsächlichen oder vermuteten Beschädigungen an Gasleitungen muss die Netze BW unter der

Notrufnummer 0800 3629-447

verständigt werden.
Gegebenenfalls

Feuerwehr 112

alarmieren.

Im Falle eines Schadens an einer Gasleitung besteht durch das ausströmende Gas Brand- und Explosionsgefahr. Folgende Maßnahmen sind sofort einzuleiten:

- > Vermeidung von Funkenbildung, keine elektrischen Anlagen bedienen, vorhandene Zündquellen sofort löschen, nicht rauchen
- > sofort die Motoren aller Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen und offene Feuer löschen
- > Verlassen des Gefahrenbereichs und weiträumiges Absichern
- > Schadenstelle absperren und Zutritt Unbefugter verhindern
- > Angrenzende Gebäude, Schächte und Kanäle sind - wenn möglich - auf einen Gaseintritt hin zu untersuchen. Sollte Gas vorhanden sein: Türen und Fenster öffnen, nicht klingeln und keine elektrischen Geräte laufen lassen
- > Eventuell Räumen gefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude
- > Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der Netze BW verlassen
- > Einzuleitende Maßnahmen mit Netze BW und ggf. weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen
- > Das Absperren von Schiebern an Gasleitungen darf nur durch den Einsatztrupp der Netze BW oder deren Bevollmächtigte auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden.

9. Wiederverfüllung

Vor dem Verfüllen des Arbeitsbereiches um die Leitung ist der Anlagenverantwortliche der Netze BW zu verständigen um ggf. eine Überprüfung der Leitung veranlassen zu können.

Bei Lage- oder Überdeckungsänderungen (Erdreich abtragen oder auffüllen) müssen diese durch ein für die Netze BW tätiges Vermessungsbüro aufgenommen und dokumentiert werden. Die Kosten sind dabei vom Verursacher zu tragen. Dabei sind aber auf jeden Fall die Vorgaben der DVGW Arbeitsblätter G 462, G 463 und G 472 in Bezug auf die Mindest- oder Höchstüberdeckung der Leitungen zu beachten:

- > G 462-1 bis 4 bar = 0,6 bis 2,0 m
- > G 462-2 ab 4 bis 16 bar = 0,8 bis 2,0 m
- > G 463 ab 16 bar = 1,0 bis 2,0 m
- > G 472 bis 10 bar = 0,6 bis 2,0 m

Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Anlagenverantwortlichen der Netze BW.

Kreuzungen von Gashochdruckleitungen sind nur innerhalb der von der Netze BW zugelassenen Abstände möglich. Gashochdruckleitungen dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden.

10. Weitere Hinweise

Bei Gefährdung von Personen und der Versorgung sowie dem Verstoß gegen die Auflagen behält sich die Netze BW vor, die Baustelle einzustellen. Die Baumaßnahme bleibt bis zu einer Abstimmung zur örtlichen Situation und zur Behebung des Mangels eingestellt. Die anfallenden Kosten (z.B. Aufsicht) trägt gegebenenfalls der Verursacher.

Sollten die o. g. Vorgaben nicht eingehalten werden und der Netze BW hierdurch bei späteren Aufgrabungen für Fehlerbehebungen Mehraufwendungen entstehen, so behält sich die Netze BW vor, dem Verursacher diesen Aufwand in Rechnung zu stellen.

Anforderung der Arbeitsfreigabe der Netze BW für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen

Vom Antragsteller auszufüllen

Bauvorhaben

Bezeichnung der Baustelle

Ausführende Firma

Name der Baufirma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bauleiter: Name, Telefon (unbedingt für Rückfragen angeben)

eMail/Fax

Angaben zur Baustelle

(Bitte immer Lageplan beilegen)

Straße, Hausnummer, Kreuzung, FLSt-Nr.

PLZ, Ort

Grund der Baumaßnahme?

Kürzester Abstand der Baustelle zur Gashochdruckleitung (in Meter)?

Ist die ausführende Firma nach den Vorgaben der Netze BW für Tiefbauarbeiten zertifiziert und erfüllen die eingesetzten Kolonnen die Vorgaben der Netze BW?

Wurde eine Netzauskunft angefordert und erhalten (Datum)?

Kann die Lage der Leitung eindeutig festgestellt werden?

Name, Vorname	Ort	Datum	Unterschrift
---------------	-----	-------	--------------

 Bitte per Mail mit Lageplan an: TBG-Auftragszentrum@netze-bw.de

Von Netze BW auszufüllen

Die oben genannten Arbeiten wurden vom Arbeitsverantwortlichen der Netze BW für Gashochdruckleitungen zur Kenntnis genommen. Die Arbeitsfreigabe für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen wird:

Erteilt - Die Anweisungen für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen sind zu beachten.

Diese Arbeitsfreigabe entbindet den Bauausführenden nicht von den Sorgfaltspflichten, insbesondere auch der anderen Gewerke/Medien (z.B. Strom, Wasser, Kabel, u.s.w.)

Nicht erteilt - Die Arbeitsfreigabe der Netze BW wird erst nach einer vor Ort Einweisung erteilt.

Für die Netze BW GmbH

Name, Vorname	Ort	Datum	Unterschrift
---------------	-----	-------	--------------